

S a t z u n g

über die Benutzung des Erholungsgebietes „Waldbad Nandlstadt“ vom 31.08.2012

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Markt Nandlstadt folgende

Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Waldbad Nandlstadt“

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet „Waldbad Nandlstadt“ ist eine Einrichtung des Marktes Nandlstadt. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 931 der Gemarkung Nandlstadt mit einer Größe von 4.504 ha. .
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

- (1) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (2) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit, mit Ungeziefer behaftete Personen, usw.) ist die Benutzung untersagt.
- (3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:

1. das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. Eissurfens. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht, soweit die Sicherheit der Badegäste nicht gefährdet wird, auch kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht,
2. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwacht, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgelände
3. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren,
4. die Grünanlagen und die Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen, Umkleiden, Bänke, Duschen, Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
5. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungsgeräten und/oder Tonwiedergabegeräten,
6. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
7. die Benutzung von Grillgeräten, außer auf ggf. dafür extra ausgewiesenen (entsprechende Beschilderung notwendig) Plätzen
8. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
9. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. Insbesondere während der Badesaison (01. Mai bis 30. September) ist das Mitbringen von Tieren und Baden lassen untersagt. Das Herumlaufen von Hunden auf den Liegeflächen ist ganzjährig verboten,
10. das Erholungsgebiet durch Tierkot zu verunreinigen,
11. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die aufgrund ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen;
12. sich im Gewässer mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
13. Gegenstände aller Art im oder am Gewässer mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
14. das Tauchen mit Beatmungsgeräten

15. sich öffentlich unbedeckt aufzuhalten oder unbedeckt das Gewässer zu nutzen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
 16. Wasservögel aller Art zu füttern,
 17. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten oder Versammlungen abzuhalten.
- (3) Der Markt Nandlstadt kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 5 bis 7, 14 und 17 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingung und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Markt Nandlstadt haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern durch Dritte zugeführt werden.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeit für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Baumaßnahmen oder andere Arbeiten durchgeführt werden.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der vom Markt Nandlstadt beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal bzw. die Beauftragten können Personen, welche trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Wird eine Pflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs.1 GO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

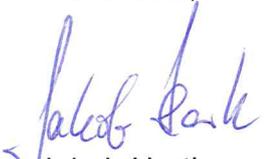
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verhaltensregeln bzw. Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
 3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes vom 06. April 1989 außer Kraft.

Nandlstadt, den 31.08.2012


Jakob Hartl
1. Bürgermeister